

Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der DDR vom 20.2.1967 (GBl. I S. 5) im einzelnen geregelt. Nach §5 dieses Gesetzes (i. d. F. der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11.6.1968 — GBl. I S.259, Ziff. 44) wird die Verletzung dieser Rechte mit Strafe bedroht.

Das Territorialitätsprinzip bedeutet für die Geltung der Strafgesetze in räumlicher Hinsicht, daß die Strafgesetze der DDR auf alle Straftaten anzuwenden sind, die auf dem Staatsgebiet der DDR begangen werden oder sich gegen Objekte richten, die dem Staatsgebiet der DDR gleichgestellt sind.

Unter den Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR fallen z. B. Straftaten, die auf Schiffen der DDR begangen werden, die sich auf hoher See befinden; Straftaten, die auf fremden Handelsschiffen begangen werden, die die Hoheitsgewässer der DDR durchfahren oder in einem Hafen der DDR ankern; Straftaten, die an Bord fremder Luftfahrzeuge begangen werden, die die DDR überfliegen oder sich zur Zwischenlandung auf einem Flugplatz der DDR befinden.

Die Strafgesetze der DDR sind nach § 80 Abs. 1 StGB auch auf solche Handlungen anzuwenden, die zwar außerhalb des Staatsgebietes der DDR vorgenommen werden, bei denen jedoch die *Folgen* der Tat *innerhalb* des Staatsgebietes der DDR eingetreten sind oder eintreten sollten.

Das gilt z. B. dann, wenn kriminelle Elemente vom Territorium der BRD oder Westberlins aus einen Mordanschlag gegen Angehörige der Grenzsicherungskräfte der DDR verüben. Gleiches gilt, wenn z. B. ein Bürger der DDR durch betrügerische Manipulationen geschädigt wird, die in Westberlin von dort wohnenden Personen begangen werden.

Diese Delikte werden als *Distanzdelikte* bezeichnet. Eine Straftat gilt auch dann als auf dem Gebiet der DDR begangen, wenn einzelne *Teilakte* eines komplexen strafbaren Handelns (z. B. bei mehraktigen Delikten, Unternehmensverbrechen und Dauerdelikten) auf dem Gebiet der DDR begangen werden oder einzelne *Beteiligte* (Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder an einer Gruppe Beteiligte) ihren Tatbeitrag auf dem Gebiet der DDR begangen haben.

Ein Bürger der DDR beabsichtigte, die DDR illegal zu verlassen. Entsprechend einer vorher getroffenen Verabredung händigte ihm eine Bürgerin der BRD während eines Urlaubsbesuches in der ČSSR einen gefälschten Paß aus, mit dessen Hilfe er die Staatsgrenze nach Österreich überschreiten wollte. Die Strafgesetze der DDR sind auch auf die Bürgerin der BRD anwendbar.

Das Territorialitätsprinzip bedeutet für die Geltung der Strafgesetze in *persönlicher* Hinsicht, daß die Strafgesetze der DDR grundsätzlich auf alle Personen, die auf dem Staatsgebiet der DDR eine Straftat begehen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft anzuwenden sind. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt unabhängig davon ein, ob es sich bei dem Täter um einen Bürger der DDR, einen Staatenlosen mit oder ohne ständigen Wohnsitz in der DDR oder um den Bürger eines anderen Staates handelt. Die DDR gestaltet als souveräner Staat auf ihrem Staatsgebiet auch ihre eigene Rechtsordnung. Die Gesetze der DDR sind folglich für alle Personen verbindlich, die sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten. Es ist ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß jeder, der sich in einem anderen Staat aufhält, verpflichtet ist, die Gesetze dieses Staates zu achten.